

AMTSGERICHT
LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

Beschluss

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der

über das Vermögen der

VIELHAUER BÜROMÖBELSYSTEME GmbH & Co. KG vertr. d. die Vielhauer
Verwaltungs GmbH, Industriestraße 19, 67125 Dannstadt-Schauernheim (AG Ludwigshafen
am Rhein, HRA 3329),

vertreten durch:

1. Matthias Hammersen, (Geschäftsführer),
2. Beatrice Vielhauer, (Geschäftsführerin),

-Schuldnerin und Antragstellerin-

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Adolf C. Erhart, Van-Leyden-Straße 22, 67061 Ludwigshafen,

hat das Amtsgericht - Insolvenzgericht - Ludwigshafen am Rhein am 01.08.2015 durch Richter am Amtsgericht Leyendecker beschlossen:

1. Über das Vermögen der Antragstellerin wird mit Wirkung ab

Samstag, 01.08.2015, 09:18 Uhr

das Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet.

2. **Zum Insolvenzverwalter wird ernannt:**

Rechtsanwalt Markus Ernestus, O 3, 11+12, 68161 Mannheim

3. Der eingesetzte vorläufige Gläubigerausschuss bleibt als Gläubigerausschuss gemäß § 67 Abs. 1 InsO bis zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung im Berichtstermin im Amt.
4. Gemäß § 80 InsO geht das Recht der Antragstellerin, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. Wer Verpflichtungen gegen die Antragstellerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an die Antragstellerin, sondern nur noch an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu leisten.
5. Die Gläubiger der Antragstellerin werden aufgefordert, dem vorläufigen Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Antragstellerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstandenen Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

6. Dies ist ein Hauptinsolvenzverfahren gemäß Art. 3 Abs. 1 EulnsVO, Verordnung Nr. 1346/2000 des Rates der Europäischen Union vom 29.05.2000 über Insolvenzverfahren (ABIEG L 160/1).

7. Berichtstermin sowie Termin zur Beschlussfassung der Gläubiger über

- die Person des Insolvenzverwalters,
 - die Einsetzung und Besetzung des Gläubigerausschusses (§ 69 InsO),
 - ggf. die nachfolgend bezeichneten Gegenstände:
 - Entscheidung über die Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbständiger Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 InsO),
 - Zwischenrechnungslegung gegenüber der Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 3 InsO),
 - Hinterlegungsstelle und Bedingungen zur Anlage und Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO),
 - Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO),
 - besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO); insbesondere: Veräußerung des Unternehmens oder des Betriebs der Schuldnerin des Warenlagers im ganzen, eines unbeweglichen Gegenstandes aus freier Hand, eine Beteiligung der Schuldnerin an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, die Aufnahme eines Darlehens, das die Masse erheblich belasten würde, Anhängigmachung, Aufnahme, Beilegung oder Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert,
 - Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder Betriebsveräußerung unter Wert § 162, 163 InsO).
 - Beantragung der Anordnung oder der Aufhebung der Anordnung einer Eigenverwaltung (§§ 271, 272 InsO),
 - die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO)
- und unter Umständen zur Anhörung über eine Verfahrenseinstellung mangels Masse (§ 207 InsO) **und** Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf

Freitag, den 09.10.2015, 10:00 Uhr, Saal XII,

im Amtsgerichtsgebäude

Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis spätestens 11.09.2015 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Hinweise:

Gläubiger, deren Forderung im Prüfungstermin festgestellt wird, erhalten hierüber keine Benachrichtigung.

Im weiteren Verfahren erfolgen Bekanntmachungen nur noch unter www.insolvenzbekanntmachungen.de und können dort kostenfrei abgerufen werden (§ 9 Abs. 3 InsO).

Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist oder wenn bis zu einem schriftlichen Termin keine Widersprüche erhoben werden.

Des Weiteren wird auf die Erklärungspflicht zur evtl. Selbständigkeit der Schuldnerin gem. § 35 InsO hingewiesen.

Gründe:

Das Verfahren ist zu eröffnen. Nach den Ermittlungen des Gerichts ist die Schuldnerin zahlungsunfähig. Das Gericht stützt sich insoweit maßgeblich auf das schriftliche Sachverständigengutachten vom 29.7.2015.

Die Schuldnerin ist nicht mehr in der Lage, innerhalb einer Frist von drei Wochen ihre fälligen Verbindlichkeiten von mindestens 7.000.000,00 € auf höchstens zehn Prozent

zurückzuführen, da kurzfristig liquidierbare Aktiva von nicht mehr als 810.000,00 € vorhanden sind; weitere Kreditierungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich.

Das Verfahren war daher zu eröffnen, da die zu erwartenden Verfahrenskosten von nicht mehr als 695.000,00 € durch eine freie Masse in Höhe von nicht weniger als 800.000,00 € gedeckt sind.

Außerdem war für den Zeitraum bis zur ersten Gläubigerversammlung ein Gläubigerausschuss gem. §§ 270 Abs. 1 S. 2, 67 Abs. 1 InsO einzusetzen. Das Gericht erachtet die Einsetzung eines Gläubigerausschusses für diesen Zeitraum als notwendig, um eine angemessene Gläubigerbeteiligung sicherzustellen, da der laufende Geschäftsbetrieb aufrechterhalten bleibt und damit voraussichtlich bereits vor der ersten Gläubigerversammlung weitere Verhandlungen mit den Hauptgläubigern bzw. Investoren und mithin wesentliche Entscheidungen anstehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden. Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht - Insolvenzgericht - Ludwigshafen am Rhein,

Wittelsbachstraße 10

67061 Ludwigshafen am Rhein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist

jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.